

## E. Zusammenfassende Thesen

1. Der soziale Konflikt ist ein dynamisches Phänomen. Die Änderungen des Konfliktgeschehens beziehen sich nicht nur auf den Konfliktstoff und die Konfliktparteien sowie die Eskalationstendenz, die jedem Konflikt innenwohnt, sondern auch auf die Art und Weise, wie die Konfliktparteien den Konflikt definieren.
2. Viele Konflikte sind einer Definition durch das Recht zugänglich. Sie werden durch den Rückgriff auf rechtliche Kategorien zu einem Rechtsstreit. Es gibt Konflikte, die von Anfang an eine rechtliche Vorprägung haben. Dazu zählen vor allem Konflikte in Bereichen, die üblicherweise in rechtlichen Kategorien definiert werden, wie dies im Sozialrecht geschieht.
3. Das Recht ermöglicht die Überführung eines Konfliktes in geregelte Bahnen und seine Entscheidung und Beendigung durch einen Dritten, der nicht selbst Konfliktpartei ist. Die Verrechtlichung eines Konfliktes ist aber auch in anderer Weise folgenreich. Sie führt dazu, dass relevante Interessen der Konfliktparteien vernachlässigt werden oder unberücksichtigt bleiben. Mit dem Rückgriff auf rechtliche Konfliktbehandlungsverfahren verlieren die Konfliktparteien zudem den Einfluss auf »ihren« Konflikt. Gerade im gerichtlichen Verfahren beschränkt sich die Einflussnahme auf prozessuale Mitwirkungsrechte.
4. Ein anderes triadisches Konfliktbehandlungs- und Beilegungsverfahren ist die Mediation. Anders als im Gerichtsverfahren sind in der Mediation die Interessen der Konfliktparteien Bewertungsmaßstab. Bei Konflikten, die bereits verrechtlicht sind, geht mit der Interessenorientierung zugleich ein Prozess der Entrechtlichung einher. Dennoch spielt auch in der Mediation das Recht neben den Interessen der Konfliktparteien eine Rolle.
5. In sozialrechtlichen Konflikten besteht wegen der drohenden Bestandskraft ein »rechtlicher Zwang« zur Einschaltung eines Gerichts in den Rechtskonflikt, wenn die Sozialverwaltung bei der Ausführung ihrer gesetzlichen Aufgaben gegenüber dem Bürger mit einem Verwaltungsakt tätig wurde. Dadurch besteht kaum Raum für außergerichtliche und vorgerichtliche Verhandlungen.
6. Sozialrechtliche Streitigkeiten, die an einem Sozialgericht anhängig sind, stehen grundsätzlich einer gütlichen Beilegung offen, obwohl der Gütededanke

nicht ausdrücklich im SGG niedergelegt ist. Die nicht streitige Beendigung ist in der Sozialgerichtsbarkeit ein häufiges Phänomen. Das Recht hat die Aufgabe, auf einen ausgebrochenen Konflikt Einfluss zu nehmen. Mit Hilfe der Verfahrensordnungen wird geregelt, wie ein Gericht zu seiner Entscheidung gelangen kann. Dadurch ermöglichen sie die Verwirklichung subjektiver Rechte. Daneben gibt es weitere Prozesszwecke wie die Bewährung des objektiven Rechts und die Kontrolle der Verwaltung. Primäres Ziel des gerichtlichen Verfahrens ist jedoch die Herbeiführung einer Konfliktlösung. Diese kann streitig oder gütlich herbeigeführt werden, ohne dass zwischen diesen beiden Beendigungsformen eine Vorrangstellung besteht.

7. Die gerichtsinterne Mediation ist ein besonderes Verfahren zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung durch eine interessenorientierte Konfliktbehandlung in einem Konflikt, der bereits bei einem Gericht anhängig ist. Die Mediationsgrundsätze erhalten in einem gerichtsinternen Mediationsverfahren einige Modifikationen.

8. Die Verfassung lässt im Verhältnis zur Rechtsprechung grundsätzlich die gerichtsinterne Mediation zu, solange sie nicht vollständig an die Stelle des gerichtlichen Rechtsschutzes tritt. Die Durchführung der gerichtsinternen Mediation entwächst dabei dem auch im Sozialprozess geltenden Dispositionsgrundsatz. Die vom GG gewährten Garantien und die prozessualen Verfahrensprinzipien haben in der gerichtsinternen Mediation eine unterschiedliche Reichweite. Die Verfahrensgrundsätze treten teilweise zurück und leben wieder auf, wenn das Mediationsverfahren ohne Erfolg beendet und das Klageverfahren wieder aufgenommen wird.

9. Die Tätigkeit des Richtermediators ist Teil seiner Rechtsprechungstätigkeit. Er wird als unbeteiligter Dritter in einem Konflikt tätig, der sich in rechtliche Kategorien einkleiden lässt. Auch mit Durchführung eines Mediationsverfahrens bleibt die Möglichkeit einer richterlichen Entscheidung erhalten, wenngleich hierzu nicht der Richtermediator, sondern der gesetzliche Richter aufgerufen ist.

10. Die gerichtsinterne Mediation in sozialrechtlichen Angelegenheiten findet immer im »Schatten des Rechts« statt. In den Konflikten, die der sozialgerichtsinternen Mediation zugewiesen werden, handelt mit dem Sozialleistungsträger mindestens auf einer Seite ein Vertreter eines Trägers der öffentlichen Gewalt. Die Bindung der Sozialverwaltung findet ihren Ausdruck insbesondere im Grundsatz der Gesetzmäßigkeit und im Gebot der Gleichbehandlung, die den verfassungsrechtlichen Rahmen für die Beteiligung an einer außergerichtlichen wie auch gerichtsinternen Mediation setzen.

11. Die Mediation ist ein Verfahren, das eine hohe Verfahrensgerechtigkeit herstellen kann. Die Mitsprache der Konfliktparteien, ein wichtiger Aspekt zur Herstellung von Verfahrensgerechtigkeit, ist in der Mediation im Vergleich zum Gerichtsverfahren umfangreicher. Sie beschränkt sich nicht auf den Vortrag rechtlicher bzw. rechtlich relevanter Aspekte, sondern bezieht weitere beispielsweise wirtschaftliche Interessen mit ein. Zudem wendet sich der Mediator den Konfliktparteien empathisch zu. Die sozialgerichtsinterne Mediation kann daher einen Ausgleich in den Fällen schaffen, in denen die Verfahrensgerechtigkeit im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren zu kurz kam.

12. Die im Rahmen der Modellprojekte angewandte Analogie zu § 278 Abs. 5 Sätze 1 und 2 ZPO bietet eine tragfähige Rechtsgrundlage für die gerichtsinterne Mediation. Sie ist auch im sozialgerichtlichen Verfahren anwendbar. Die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für den sozialgerichtlichen Prozess kann jedoch dem Gütedenkten im sozialgerichtlichen Verfahren stärkeren Ausdruck verleihen.

13. Im Rahmen der Institutionalisierung der sozialgerichtsinternen Mediation sollte eine dem § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO vergleichbare individuelle Verweisung ermöglicht werden. Der gesetzliche Richter hat dabei die Mediationseignung eines Verfahrens zu beurteilen. Orientierung können ihm dabei die erarbeiteten Verweisungskriterien geben. Maßgeblich sind hierbei die Interessen der Konfliktparteien, die im Mittelpunkt der Konfliktbehandlung stehen. Dieser Schwerpunkt spricht auch dafür, den Konfliktparteien ein Antragsrecht auf Durchführung einer gerichtsinternen Mediation einzuräumen.

14. Angesicht der Notwendigkeit einer rechtlichen Vertretung im sozialgerichtlichen Mediationsverfahren ist eine Einbeziehung der sozialgerichtsinternen Mediation in die Prozesskostenhilfe in Form einer Mediationskostenhilfe im SGG dringend erforderlich. Einem Rechtssuchendem muss es unbenommen sein, sein Recht auch im Wege einer einvernehmlichen Lösung zu erreichen.

